



**Dr. Jörg Twenhöven MdL**

Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik

## LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 25 22

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
Herrn Heinrich Kruse MdL

Düsseldorf, 6. Dez. 1994

im Hause



**Betr.:** Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher  
Vorschriften  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7653

**Bezug:** 50. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30. November 1994

Sehr geehrter Herr Kollege,

der obengenannte Gesetzentwurf wurde am 21. September 1994 federführend an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und zur Mitberatung auch an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

In seiner 50. Sitzung am 30. November 1994 hat der Ausschuß für Kommunalpolitik die Beratung dieses Gesetzentwurfs aufgenommen und sich einvernehmlich dafür ausgesprochen, die nachfolgend dargestellten Ausführungen des Abgeordneten Greverner (SPD) als Anregungen für die weiteren Beratungen an den federführenden Ausschuß weiterzuleiten:

### "Zu Artikel 1 - Landeswassergesetz

1. Analog zu § 25 a des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesabfallgesetzes sollte auch im Landeswassergesetz generell nicht vom 'Stand der Technik', sondern von den 'anerkannten Regeln der Technik' gesprochen werden (§ 59 Abs. 3).

2. Zu § 51 a - Beseitigung von Niederschlagswasser - sollte überprüft werden, ob es nicht ausreiche, die in Absatz 3 verlangte Genehmigung der Festsetzungen von der generell über Bebauungspläne entscheidenden Behörde einzuholen.
3. Zu § 53 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung - sei zu überlegen, ob die Pflicht zur Errichtung von Abwasseranlagen nicht präziser im Gesetz formuliert werden sollte. Soweit ökologisch, wirtschaftlich oder finanziell vertretbar sollte den Gemeinden eine längere Zeit gelassen werden.

Hintergrund sei, daß mit den Abgaben erhebliche Investitionen für die Abwasserreinigung und -beseitigung in den neuen Ländern finanziert würden, während gleichzeitig die Gemeinden in den alten Ländern angehalten würden, ökologisch weniger wirksame Maßnahmen zu vollziehen mit der Folge enormer Kostensteigerungen. Es wäre sinnvoll, weitere Voraussetzungen zu schaffen, die es den Behörden ermöglichen, den Wasserverbänden und den Gemeinden für die Umsetzung ihrer Abwasserkonzepte mehr Zeit einzuräumen.

4. Zu § 56 - Aufstellen des Abwasserbeseitigungsplans, Verbindlichkeit - wäre zu prüfen, ob die Pläne anstelle durch 'ordnungsbehördliche Verordnung' (Absatz 2) durch die Satzung aufgestellt werden könnten. Die Gemeinden könnten dann mit einem gewissen Genehmigungsvorbehalt an diese Aufgabe gehen.

#### Zur Änderung der Verhandsgesetze

Wie auf Seite 204 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu Nummer 18 b) hervorgehe, werde den Verbänden vorgeschrieben, bis zum 1. Januar 1998 kalkulatorische Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals für Abwasseranlagen einzuführen.

Seiner Meinung nach würden die Abwasserverbände, die bisher keine oder geringe Abschreibungen hätten, dadurch angehalten, Abschreibungen zu machen - ähnlich dem KAG bei den Gemeinden. Wenn der Landtag dies akzeptierte, akzeptierte er sehenden Auges die Explosion der Abwassergebühren, denn die Verbände würden die Gebühren wesentlich erhöhen. Als Vertreter der Mitgliederversammlung des Ruhrverbandes könne er berichten, daß in der Stadt Velbert in den nächsten vier Jahren allein wegen des Ruhrverbandsbeitrags die Kanalgebühren für Schmutzwasser um 1 DM erhöht würden. Er schließe weitere Erhöhungen nicht aus und sei mit Nachdruck dafür, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, entweder auf den generellen Verzicht dieser Besteuerung oder auf eine Verlängerung der genannten Frist hinzuwirken.

Zu Artikel 11 - Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz

Hier sei vorgesehen, daß die Verbandsbeiträge gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden könnten. Die Wasserverbände seien wie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften auf Selbstverwaltung ausgerichtet; wenn eine kommunale Körperschaft ihre Pflichten nicht erfülle, werde von der Kommunalaufsicht ein gestuftes Verfahren angewandt. Dieses gestufte Verfahren sollte der federführende Ausschuß in seine Überlegungen einbeziehen."

Der kommunalpolitische Sprecher der CDU-Fraktion hat daraufhin vorgeschlagen, die von Herrn Abgeordneten Grevener vorgetragene Anregung auch zum Gegenstand des Fragenkatalogs für die von den Sprechern in Ihrem Ausschuß vereinbarte öffentliche Anhörung zu dem obengenannten Gesetzentwurf der Landesregierung und zu dem schon lange vorliegenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Novellierung des § 73 Landeswassergesetz zu machen.

Außerdem bat er darum, insbesondere den neuen § 51 a - Beseitigung von Niederschlagswasser - zum Gegenstand des Fragenkatalogs zu machen. Diese Novellierung könnte nämlich zu heute unabsehbaren Kosten führen. Er wies darauf hin, daß die Bodenverhältnisse nicht überall im Land gleich seien und daß nicht an jedem Baugebiet die Vorflut gelegt sei.

Auch diesen Anregungen der CDU-Fraktion folgte der Ausschuß für Kommunalpolitik einvernehmlich.

Ich bitte Sie höflichst, sehr geehrter Herr Kollege, die obengenannten Anregungen an die Mitglieder Ihres Ausschusses weiterzuleiten und den Ausschuß für Kommunalpolitik an der von Ihnen geplanten öffentlichen Anhörung nachrichtlich zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'H. Grevener', written over a horizontal line.